

**Synopse  
Hebesatzsatzung 2011/2017**

<b>Hebesatzsatzung vom 23.11.2010</b>	<b>Hebesatzsatzung ab 2017</b>
<b>§ 1 Steuererhebung</b>	<b>§ 1 Steuererhebung</b>
Die Stadt Lahr erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.	unverändert
<b>§ 2 Steuerhebesätze</b>	<b>§ 2 Steuerhebesätze</b>
Die Hebesätze werden festgesetzt:	Die Hebesätze werden festgesetzt:
1. für die Grundsteuer	3. für die Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
390 v.H.	390 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
390 v.H.	<b>420 v.H.</b>
2. für die Gewerbesteuer auf	4. für die Gewerbesteuer auf
390 v.H.	390 v.H.
der Steuermessbeträge.	der Steuermessbeträge.
<b>§ 3 Geltungsdauer</b>	<b>§ 3 Geltungsdauer</b>
Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.	Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr <b>2017</b> .

**Synopse  
Hebesatzsatzung 2011/2017**

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Grundsteuerkleinbeträge</b></p> <p>Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig</p> <p>a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,</p> <p>b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 23.11.2010 tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Inkrafttreten</b></p> <p><b>Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</b></p>